

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

VORLÄUFIG  
2004/0001(COD)

22.4.2005

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt  
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sahra Wagenknecht



## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der auf etwa 50% des BIP und 60% der Beschäftigung in der Europäischen Union Anwendung findet, d.h. außerordentlich weit reichende Konsequenzen hat.

*Geltungsbereich:* Die Richtlinie stellt sich die Aufgabe, extrem unterschiedliche Wirtschaftsaktivitäten wie Zeitarbeitsvermittlung, Bauwirtschaft, Handel, Wasserversorgung, Kindergärten, Volkshochschulen, Fernsehen sowie Gesundheits- und Pflegedienste im Rahmen einer einheitlichen Rechtsetzung zu regeln. Damit steht die Frage, ob eine gleichgeschaltete Regelung für derart heterogene Bereiche durch geltendes EG-Recht gedeckt ist. Beispielsweise sind nach EG-Vertrag (Art. 44 Abs. 1 und Artikel 52 Abs. 1) Liberalisierungsvorschriften immer nur für eine ‚bestimmte‘ Tätigkeit oder Dienstleistung gestattet. Hier wird also ausdrücklich ein sektoraler anstelle eines horizontalen Ansatzes vorgeschrieben. Auch von vielen betroffenen Unternehmen bzw. den sie vertretenden Organisationen wird eine sektorale Regelung gefordert. Insofern stellt sich die Frage, ob die Richtlinie nicht bereits im Ansatz als verfehlt zu beurteilen und aus diesem Grund an die Kommission zurückzuverweisen ist.

*Subsidiarität:* Eine zweite Frage betrifft die Vereinbarkeit der Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip. Zwar klammert die Richtlinie Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus. Diese Ausklammerung erfolgt aber auf Basis einer sehr engen Definition dieser Dienstleistungen, da über das Entgeltkriterium weite Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Bereich der von ihr erfassten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen. Im Gegensatz dazu bestimmt beispielsweise Art. 152 Abs. 5 EGV die Nachrangigkeit der europäischen Ebene gegenüber den Nationalstaaten bei der Organisation des Gesundheitssystems. Ebenso wenig sollte die schleichende Begründung von Unionskompetenzen bei Hörfunk, Wasser, Kultur, Bildung oder sozialen Diensten hingenommen werden. Bleibt die Richtlinie unverändert, besteht die Gefahr, dass über sie – während die Debatte über öffentliche Daseinsvorsorge längst nicht abgeschlossen ist – Fakten geschaffen und via Gebührenkriterium weite Teile der öffentlichen und gemeinnützigen Dienstleistungen in den Geltungsbereich einer EU-Binnenmarktrichtlinie einbezogen werden. Die Richtlinie ist daher mindestens so zu verändern, dass auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aus dem Geltungsbereich ausgeklammert werden, wobei die Definition der Bandbreite der darunter fallenden Dienste bei den Mitgliedstaaten liegt.

*Regulierungsverbote:* Mit der Richtlinie werden die Regulierungskompetenzen der Mitgliedstaaten gravierend eingeschränkt. Nicht wenige Anforderungen werden grundsätzlich verboten. Betreffs anderer sollen sich die Mitgliedstaaten einem gegenseitigen Evaluierungsverfahren unterwerfen, in dessen Ergebnis alle Regelungen, die nicht nach übereinstimmender Auffassung "objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses" (Art 15 Abs. 3) gerechtfertigt werden können, ebenfalls abgeschafft werden müssen. Die angestrebten Regulierungsverbote könnten schlimme Konsequenzen haben. Beispielsweise bedeutet das Verbot von Einschränkungen der Rechtsformwahl, dass kein Bereich des gesellschaftlichen Lebens mehr gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Unternehmen reserviert werden dürfte. Sämtliche Barrieren für private Geschäftsinteressen in bisher aus gutem Grund marktfernen Bereichen würden damit niedergerissen. Das Verbot

einer Beschränkung mengenmäßiger Zulassungsgrenzen beträfe auch Arztpraxen oder Apotheken, was die Gefahr einer Überversorgung in lukrativen sowie einer Unterversorgung in ärmeren Wohngebieten mit sich brächte

. Das Verbot der Anforderung von Mindest- oder Höchstpreisen stellt Honorarordnungen zwischen Ärzten und Sozialversicherungen ebenso in Frage wie Honorarordnungen bei Rechtsanwälten, Ingenieuren oder Architekten. Mit der Unzulässigkeit von Dumpingverboten könnten Konzerne künftig mit quersubventionierten Dumpingpreisen aggressiv neue Märkte erobern, ein Wettlauf, bei dem viele Mittelständler auf der Strecke blieben.

*Herkunftslandprinzip:* Der freie Dienstleistungsverkehr soll gemäß der Richtlinie auf Basis des Herkunftslandprinzips organisiert werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob dieses Prinzip als umfassendes Regelungsinstrument mit geltendem EG-Recht vereinbar ist. Der elementare Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 50 EGV) beinhaltet, dass Unternehmen mit ausländischem Firmensitz nach gleichem Recht behandelt werden müssen wie inländische. Das Herkunftslandprinzip dagegen bedeutet, dass, je nachdem, ob die Rechtsvorschriften im Heimatland höher oder niedriger als im Bestimmungsland sind, der ausländische Dienstleister gegenüber heimischen Unternehmen entweder bevorteilt oder schlechter gestellt wird. Zudem würden damit auf dem Territorium jedes EU-Staates 25 Rechtsordnungen gleichzeitig gelten, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit beitragen dürfte.

Darüber hinaus bedeutet das Herkunftslandprinzip eine Absage an den Anspruch weiterer Harmonisierung durch demokratische Rechtsetzung. Stattdessen wird ein Weg beschritten, der zu einer nivellierenden Angleichung der Standards auf niedrigstem Niveau führen wird. Das Unterlaufen der höheren Standards wird durch zahlreiche in Art. 16 formulierte Regelungsverbote zusätzlich begünstigt.

Auch sämtliche Kontrollbefugnisse gegenüber den Dienstleistungserbringern sollen künftig beim Herkunftsland liegen. Unbeantwortet bleibt die Frage, ob das Herkunftsland ausreichende Kapazitäten zur Erfüllung dieser Aufgabe hat. Die Sorge scheint berechtigt, dass so eine effektive Wirtschaftsaufsicht außer Kraft gesetzt wird.

Auch Folgewirkungen auf das Steuerwesen sind absehbar und wurden in einer vom ECON in Auftrag gegebenen Studie ausdrücklich bestätigt. Das vereinfachte Umgehen der Errichtung einer Niederlassung dürfte es erheblich erleichtern, in Hochsteuerländern erwirtschaftete Gewinne in Niedrigsteuerländern zu veranlagern. Erweiterte Betrugsmöglichkeiten - insbesondere im Bereich der indirekten Steuern - kämen hinzu.

Das Herkunftslandprinzip ist als allgemeines Prinzip nicht akzeptabel. Denkbar wäre allenfalls, es in den Bereichen anzuwenden, in denen Gemeinschaftsrichtlinien eine weitgehende Harmonisierung vorsehen, da in diesen Fällen das Niveau der Standards gleichwertig ist.

*Zusammenfassung:* Weit entfernt, lediglich den grenzüberschreitenden Verkehr von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union zu regeln, greift die RL tief in die innerstaatliche Rechtsetzung und in die Organisation der öffentlichen Daseinsvorsorge ein. Ihre Umsetzung käme einem allumfassenden Deregulierungsdurchbruch gleich, der das europäische Sozialmodell in seinen Grundfesten infrage stellen würde. Es ist ein Gebot der sozialen Verantwortung, die Richtlinie in der vorliegenden Fassung nicht zu akzeptieren, sondern sie entweder wegen ihrer gravierenden Mängel an die Kommission

zurückzuverweisen, oder aber zumindest sie grundlegend zu verändern.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, in seinem Bericht die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen, weil dieser sozial unausgewogen, hinsichtlich der Konsequenzen - insbesondere auf die Arbeitsbedingungen kleinerer und mittlerer Unternehmen - unzureichend geprüft und in wesentlichen Punkten kollidierend mit gültigen Vertragsbestimmungen, insbesondere mit dem Prinzip der Subsidiarität, ist. Im Falle der Nichtannahme dieses Antrags ersucht der Ausschuss für Wirtschaft und Währung den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:**

Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1	
(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem <b>der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit</b> gewährleistet sind. Die Beseitigung <b>der</b> Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.	(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen, sozialen <b>und ökologischen</b> Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem <b>die Niederlassungsfreiheit und der freie Verkehr von Dienstleistungen</b> gewährleistet sind. Die Beseitigung <b>nicht gerechtfertigter</b> Schranken für die Entwicklung <b>der Niederlassungsfreiheit und</b> grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts <b>bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Maßes von Arbeits- und Gesundheitsschutz, sozialer Sicherheit,</b>

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Umweltschutz sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern.**

*Begründung*

*Die Herstellung des Binnenmarkts als Raum ohne Grenzen ist kein Selbstzweck. Entscheidend sind die Ziele der Gemeinschaft, wie sie vor allem in den Artikeln 2, 3 Abs. 2 und 6 des EG-Vertrags ihren Niederschlag gefunden haben. Dem freien Dienstleistungsverkehr Vorrang vor der Niederlassungsfreiheit zu geben, entspricht weder dem Wortlaut noch der Systematik des EG Vertrags.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 3

**(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.** **entfällt**

*Begründung*

*Es gibt weder „die“ Dienstleistungen, noch ist zu erwarten, dass von einem unbeschränkten Markt für Dienstleistungen gerade die KMU profitieren werden. Die Schaffung eines unbeschränkten Binnenmarktes kann im Gegenteil zu einem erheblichen Zentralisierungs- und Konzentrationsprozess zugunsten der multinationalen Unternehmen führen. Die*

*wirtschaftliche Erholung in Europa hängt weit mehr von makroökonomischen Entscheidungen ab.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 4

(4) **Demzufolge** ist angezeigt, **die** Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und den Dienstleistungserbringern und -empfängern die Rechtssicherheit zu verschaffen, die sie für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des EG-Vertrags benötigen. Da die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungen sowohl die Dienstleistungserbringer, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten, als auch diejenigen beeinträchtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen erbringen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten, ist es angebracht, den Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt dadurch zu entwickeln, dass sie entweder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten oder die Dienstleistungsfreiheit nutzen. Die Dienstleistungserbringer müssen **die Möglichkeit haben, zwischen diesen beiden Freiheiten zu wählen und sich für diejenige zu entscheiden, die ihrer Geschäftsstrategie für die einzelnen Mitgliedstaaten am besten gerecht wird.**

(4) **Es** ist angezeigt, **nicht gerechtfertigte** Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und den Dienstleistungserbringern und -empfängern die Rechtssicherheit zu verschaffen, die sie für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des EG-Vertrags benötigen. Da die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungen sowohl die Dienstleistungserbringer, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten, als auch diejenigen beeinträchtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen erbringen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten, ist es angebracht, den Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt dadurch zu entwickeln, dass sie entweder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten oder **bei nur vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat** die Dienstleistungsfreiheit nutzen. Die Dienstleistungserbringer müssen **sich dabei an die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für diese beiden Freiheiten halten, wie sie in den Artikeln 43 ff. und 49ff. des EG-Vertrags festgehalten sind. Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitgliedstaaten, vom Dienstleistungserbringer die Errichtung einer Niederlassung in dem Land, in dem die Leistung erbracht wird, zu verlangen.**

*Begründung*

*Es kann nicht allein der Entscheidung des Dienstleistungserbringers überlassen werden, eine Niederlassung zu errichten. Der EG-Vertrag regelt hierfür die Voraussetzungen. Zudem*

*können Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gewährleistung von Verbraucherschutzrechten, Erfordernisse der Gesundheitssicherung und steuerrechtliche Erfordernisse die Vorgabe zur Einrichtung von Niederlassungen durch mitgliedstaatliche Gesetze erforderlich machen.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 5

**(5) Allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag können diese Schranken jedoch nicht beseitigt werden, weil - insbesondere nach den Erweiterungen - die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre; außerdem können zahlreiche Hindernisse nur im Wege der vorherigen Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen beseitigt werden, die nicht zuletzt auch für eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich ist. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen.** **entfällt**

*Begründung*

*Artikel 43 und 49 EG-Vertrag sind die vertraglich vorgesehenen Bestimmungen zur Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen. Sie finden sich fast wortgleich im bislang nicht ratifizierten Verfassungsvertrag: Artikel III-137 und Artikel III-144. Diese eindeutigen Bestimmungen können nicht mit dem Verweis auf komplizierte Verfahren zur Seite geschoben werden. Sollten sie nicht ausreichen, müssen sie in einem Vertragsänderungsverfahren revidiert oder ergänzt werden.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 6

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute **kommt** und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute **kommen** und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner

Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung **berücksichtigt**. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; **hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so** schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor **zu erreichen**, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen **bis zum Jahr 2010** unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, **Anwendung des Herkunftslandprinzips** und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, **wie es** für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich **ist**.

Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung **berücksichtigen soll**. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden **nicht zu rechtfertigenden** Schranken entfernt werden sollen. **Später soll** schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor **erreicht werden**, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf **Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Gewährleistung der Bausicherheit, den Umweltschutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern** sowie den Schutz der Verbraucher führen. **Das ist** für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich.

#### *Begründung*

*Es kann nicht darum gehen, einen schrankenlosen Dienstleistungsmarkt durchzusetzen. Es geht vielmehr darum, die nicht gerechtfertigten, die diskriminierenden und überflüssigen Beschränkungen zu beseitigen. Die Streichung steht zudem im Zusammenhang mit der geforderten und später ausführlich begründeten Aufhebung des Herkunftslandprinzips als generelles Prinzip.*

#### Änderungsantrag 6 Erwägung 11

(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-

(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-

Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, **allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr.** Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>1</sup>, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen<sup>2</sup>, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten<sup>3</sup>, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten<sup>4</sup> verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. **Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind,**

Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen. Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>1</sup>, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen<sup>2</sup>, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten<sup>3</sup>, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten<sup>4</sup> verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen **oder bestehende aufzuheben oder zu verändern.**

***insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.***

#### *Begründung*

*Die vorgesehenen Bestimmungen hätten erhebliche Auswirkungen auf die Rechte der Mitgliedstaaten zur Steuererhebung und ihre Kontrollmöglichkeiten. Steuerpolitik im Bereich der direkten Steuern aber gehört in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Harmonisierungen im Bereich der indirekten Steuern sind gesondert geregelt. Beide Bereiche sowie Regelungen, die direkte Folgewirkungen auf sie haben, sind aus der Richtlinie auszuschließen.*

#### *Änderungsantrag 7 Erwägung 12*

***(12) Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr **insoweit** vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, **als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa die Geldtransporte und die Beförderung*****

***(12) Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen.***

## **Verstorbener.**

### *Begründung*

*Artikel 51 Abs. 1 EG-Vertrag nimmt das Gebiet des Verkehrs ausdrücklich vom Titel III des Dritten Teils des EG-Vertrags aus. Daher scheint es systematisch fragwürdig, die Dienstleistungsrichtlinie auf zwei quantitativ unbedeutende Verkehrsdienstleistungen auszudehnen. Hinzu kommt, dass in der Sache erhebliche Bedenken der Sicherheit und der Hygiene bestehen, hier vorgenommene mitgliedstaatliche Regulierungen als Hindernisse oder Schranken zu beseitigen.*

### Änderungsantrag 8 Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, **so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.**

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, **gelten diese fort und diese Tätigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.**

### *Begründung*

*Widersprüche zwischen der Richtlinie und bereits vorhandenen Regelungen führen bei betroffenen Unternehmen bereits heute zu Verunsicherung. Gerade aufgrund ihres horizontalen Ansatzes kann die Richtlinie - im Unterschied zu sektorbezogenem*

*Gemeinschaftsrecht - der Spezifik besonderer Sektoren nicht Rechnung tragen. Insofern sollte eine Überlagerung bzw. die damit oft verbundene Aushebelung vorhandener Richtlinien verhindert werden.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 14

**(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten oder auch Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste, oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen**

**(14) Für den Begriff der Dienstleistung gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 50 des Vertrags. Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (Artikel 45 des Vertrags), gelten nicht als Dienstleistungen.**

**erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.**

*Begründung*

*In der vorgeschlagenen Erwägung (14) handelt es sich nicht um eine Begriffsbestimmung, sondern um eine recht willkürliche Aufzählung. Der Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ist am Dienstleistungsbegriff des EG-Vertrags auszurichten, der hoheitliche Tätigkeiten ausdrücklich ausnimmt. Ferner gilt die Richtlinie nicht für alle Dienstleistungen. Insoweit werden in der Richtlinie selbst weitere Einschränkungen vorgenommen.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 15

**(15) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 49 ff. EG-Vertrag sind Dienstleistungen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, ohne dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt werden muss, dem sie zugute kommt, und unabhängig davon, wie die wirtschaftliche Gegenleistung, die das Entgelt darstellt, finanziert wird. Folglich ist eine Dienstleistung jegliche Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt, ungeachtet seines rechtlichen Status, des Tätigkeitszwecks und des betreffenden Tätigkeitsbereichs.** **entfällt**

*Begründung*

*Da der EuGH das Gemeinschaftsrecht anzuwenden hat und nicht als weiteres Rechtsetzungsorgan der Gemeinschaft berufen ist, ist die Erwägung, selbst wenn sie die Rechtsprechung zutreffend und vollständig wiedergibt, ohne Bindungswirkung für die Rechtsetzungsorgane.*

Änderungsantrag 11  
Erwägung 16

**(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen,** **(16) Diese vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspoliti-**

bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.

schen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst. ***Ebenso wenig werden Dienste von allgemeinem Interesse und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von der Richtlinie erfasst. Die Richtlinie berührt darüber hinaus nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, festzulegen, was sie für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse halten und wie diese organisiert und finanziert werden sollen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Tätigkeiten, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden, zu privatisieren oder für den Wettbewerb zu öffnen. Sie verlangt auch nicht die Abschaffung von Monopolen.***

#### *Begründung*

*Die Kommission selbst betont: „Die Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, festzulegen, was sie für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) halten und wie diese organisiert und finanziert werden sollen. Der Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Tätigkeiten, die als DAWI angesehen werden, zu privatisieren oder für den Wettbewerb zu öffnen. Der Vorschlag verlangt auch nicht die Abschaffung von Monopolen.“*

#### Änderungsantrag 12

##### Erwägung 17

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr. ***Bei den nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzip unzulässigen Beschränkungen handelt es sich um Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, nicht um Anforderungen, die sich auf Waren als solche beziehen.***

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 des Vertrags über den freien Warenverkehr.

### *Begründung*

*Im Hinblick auf die Ablehnung des Herkunftslandprinzips (siehe: Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 37) ist ein Hinweis auf dieses Prinzip hier unnötig.*

#### Änderungsantrag 13 Erwägung 19

(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. ***Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.***

(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. ***Der*** vorübergehende Charakter einer Dienstleistung ist nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. ***Eine Dienstleistung hat keinen vorübergehenden Charakter mehr, wenn ein Dienstleistungserbringer sich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) ausstattet, oder wenn er dauernd oder in Abständen immer wieder eine fremde Infrastruktur nutzt, weil diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.***

### *Begründung*

*Die Kommission selbst betont: „Nach der Definition des Richtlinienvorschlags bedeutet Niederlassung ...die Schaffung einer festen Einrichtung, wie beispielsweise eines ständigen Büros oder anderer Räumlichkeiten (z.B. einer Arztpraxis, eines Labors, eines Krankenhauses, einer Agentur oder eines Consulting- oder Ingenieurbüro)... Dabei spielt es keine Rolle, ... ob der Dienstleistungserbringer Eigentümer oder Mieter dieser Einrichtung ist oder sie einfach nur nutzt.“*

#### Änderungsantrag 14 Erwägung 20

(20) Der Begriff der Genehmigungserfordernisse umfasst insbesondere Verwaltungsverfahren, in denen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen oder Konzessionen erteilt werden, wie auch die Verpflichtung zur Eintragung bei einer Berufskammer oder in einem Berufsregister, einer Berufsrolle oder einer Datenbank, die Zulassung durch eine Einrichtung oder den Besitz eines Gewerbescheins, falls diese Voraussetzung dafür sind, eine Tätigkeit ausüben zu können. **Die Erteilung einer Genehmigung kann nicht nur durch eine förmliche Entscheidung erfolgen, sondern auch durch eine stillschweigende Entscheidung, beispielsweise, wenn die zuständige Stelle nicht reagiert oder der Antragsteller die Empfangsbestätigung einer Erklärung abwarten muss, um eine Tätigkeit aufzunehmen oder sie rechtmäßig ausüben zu können.**

(20) Der Begriff der Genehmigungserfordernisse umfasst insbesondere Verwaltungsverfahren, in denen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen oder Konzessionen erteilt werden, wie auch die Verpflichtung zur Eintragung bei einer Berufskammer oder in einem Berufsregister, einer Berufsrolle oder einer Datenbank, die Zulassung durch eine Einrichtung oder den Besitz eines Gewerbescheins, falls diese Voraussetzung dafür sind, eine Tätigkeit ausüben zu können.

#### *Begründung*

*Die geforderte Form der Erteilung einer Genehmigung, hier auch durch stillschweigende Gewährung bei einer fehlenden Reaktion der Behörde, verstößt gegen die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des EG-Vertrags. Fragen der Genehmigungserfordernisse gehören in allen Mitgliedsländern zu den Kernbestandteilen der jeweiligen Rechtstradition, deren allgemeine Bestimmungen in nationalen Gesetzen geregelt sind.*

Änderungsantrag 15  
Erwägung 22

**(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die**

**entfällt**

**Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner, die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist, und die Einführung des Grundsatzes, wonach eine Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist als stillschweigend erteilt gilt. Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.**

#### *Begründung*

*Verwaltungsvereinfachung fällt in den Kernbereich der mitgliedstaatlichen Kompetenzen. Der Versuch, hier durch eine Richtlinie der Gemeinschaft einzugreifen, ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität.*

Änderungsantrag 16  
Erwägung 24

**(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa beglaubigte** **entfällt**

**Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer. Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses, wie etwa des Schutzes der städtischen Umwelt, gerechtfertigt ist.**

#### *Begründung*

*Die mitgliedstaatliche Kompetenzordnung darf nicht berührt werden, wenn nicht gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen werden soll. Zudem ist es unrealistisch zu erwarten, dass Gebietskörperschaften Übersetzungen aus derzeit 20 EU-Amtssprachen eigenständig leisten können.*

#### *Änderungsantrag 17 Erwägung 28*

**(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei** *entfällt*

**Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.**

#### *Begründung*

*Die in diesem Erwägungsgrund verankerte Ausschreibungspflicht widerspricht den eigenen Erklärungen der Kommission (siehe: "Häufig gestellte Fragen und Antworten"), dass von der Richtlinie kein Druck in Richtung auf die Liberalisierung bisher noch nicht liberalisierter Sektoren bzw. auf die Abschaffung von Monopolen ausgehen soll.*

#### Änderungsantrag 18 Erwägung 29

(29) Die **zwingenden** Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich **einige rechtsvereinheitlichende** Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, **sind solche, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt.**

(29) Die Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich **die rechtsvereinheitlichenden** Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, **entsprechen den im Vertrag festgelegten Zielen der Gemeinschaft, nämlich der Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Maßes von Arbeits- und Gesundheitsschutz, sozialer Sicherheit, Umweltschutz sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern, auch dem Verbraucherschutz, dem Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt.**

## Begründung

*Der Vorschlag definiert das Allgemeininteresse viel zu eng und wird damit den über das rein wirtschaftliche hinaus gehenden Zielen der Gemeinschaft nicht gerecht. In der Einengung auf „zwingende“ Interessen im Sinne der außerordentlich restriktiven Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kommt eine unsoziale Zielrichtung zum Ausdruck.*

### Änderungsantrag 19

#### Erwägung 31

**(31) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet die Niederlassungsfreiheit** insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates beruhende Diskriminierung verbietet, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale, die faktisch zum gleichen Ergebnis führen. **So darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat als Haupt- oder Nebentätigkeit nicht Kriterien wie dem Ort der Niederlassung, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder dem Standort der überwiegenden Tätigkeit unterworfen sein. Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat die Rechts- oder Parteifähigkeit von Gesellschaften beschränken, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihre Hauptniederlassung haben, gegründet sind. Desgleichen darf ein Mitgliedstaat keinerlei Begünstigungen im Falle einer besonderen Bindung eines Dienstleistungserbringers zur nationalen oder regionalen Wirtschaft und Gesellschaft vorsehen und auch die Fähigkeit des Dienstleistungserbringers, Rechte und Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu übertragen, seinen Zugang zu Finanzierungen und Geschäftsräumen nicht aufgrund seines Niederlassungsortes beschränken, soweit diese Möglichkeiten für die Aufnahme und tatsächliche Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit von Nutzen sind.**

**(31) Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet** insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates beruhende Diskriminierung verbietet, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale, die faktisch zum gleichen Ergebnis führen.

### *Begründung*

*Der Gerichtshof ist kein Rechtsetzungsorgan der Gemeinschaft. Wenn die Dienstleistungsrichtlinie mit Artikel 9 Maßstäbe für die Erteilung von Genehmigungen zur Dienstleistungsausübung geschaffen hat, sind die in der Erwägung angesprochenen Maßnahmen an ihnen zu messen. So können etwa Regelungen über eine notwendige Niederlassung gegen bestimmte Steuervermeidungskonstruktionen gerichtet und daher gerechtfertigt sein.*

### Änderungsantrag 20 Erwägung 34

**(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen entfällt**  
**gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten. Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.**

### *Begründung*

*Die detaillierten Vorschläge greifen unter Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein.*

### Änderungsantrag 21 Erwägung 35

(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit **sollten** insoweit Anwendung **finden** als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb **offen stehen** und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, bestehende Monopole, insbesondere bei den Lotterien,

(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit **finden ausschließlich** insoweit Anwendung, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb **geöffnet sind** und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, bestehende Monopole, insbesondere bei den Lotterien,

abzuschaffen oder bestimmte Sektoren zu privatisieren.

abzuschaffen oder bestimmte Sektoren zu privatisieren. **Hemmnisse sollen nur in den Bereichen beseitigt werden, die bereits für den Wettbewerb geöffnet wurden. Die Richtlinie fordert keinesfalls die Liberalisierung oder Privatisierung von Dienstleistungen, die derzeit vom Staat oder von anderen öffentlichen Einrichtungen auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene erbracht werden.**

### *Begründung*

*Die Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht Erläuterungen, die die Kommission mehrfach gegeben hat, etwa in dem Dokument "Häufig gestellte Fragen und Antworten".*

### Änderungsantrag 22 Erwägung 37

**(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungserbringer, vor allem die KMU, in die Lage zu versetzen, die Chancen des Binnenmarktes mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen. Auf diese Weise erleichtert das Herkunftslandprinzip in Kombination mit den Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung und der gegenseitigen Unterstützung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze** **entfällt**

**der anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.**

### *Begründung*

*Das Herkunftslandprinzip bedeutet de facto ungleiches Recht für in- und ausländische Dienstleistungserbringer. Je nachdem, ob die Rechtsvorschriften im Heimatland höher oder niedriger als im Bestimmungsland sind, wird der ausländische Dienstleistungserbringer gegenüber dem heimischen bevorzugt oder schlechter gestellt. Im Ergebnis würden auf dem Territorium jedes EU-Staates 25 Rechtsordnungen gleichzeitig gelten, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit beitragen dürfte.*

### Änderungsantrag 23 Erwägung 38

**(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen.** Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>1</sup> oder weiterer

**(38) Die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten muss da erfolgen, wo sie erbracht werden, wo von ihnen Gefahren oder Beeinträchtigungen für das Allgemeinwohl ausgehen können und wo dem wirksam entgegengewirkt werden kann. Daneben bleibt eine Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in beiden Mitgliedstaaten erforderlich.** Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>2</sup> oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>3</sup>.

Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>1</sup>.

### *Begründung*

*Eine vernünftige Kontrolle der grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch die Behörden des Herkunftslands ist schwer vorstellbar, da es sowohl an zureichendem Interesse als auch an angemessenen Kapazitäten mangeln dürfte.*

### Änderungsantrag 24 Erwägung 40

**(40) Es ist angebracht, allgemeine oder vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung des Rechts des Herkunftslandes vorzusehen. Diese Regelungen sind notwendig, um dem Ausmaß der Rechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt beziehungsweise bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Dienstleistungen Rechnung zu tragen, nach denen ein Dienstleistungserbringer einem anderen Recht als dem des Herkunftsmitgliedstaates unterliegt. Darüber hinaus können in bestimmten Ausnahmefällen und unter strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegenüber einem Dienstleistungserbringer Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden. Um KMU die Rechtssicherheit zu garantieren, die notwendig ist, um sie zu veranlassen, ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, müssen diese Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Insbesondere können diese Ausnahmen nur aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungen, der**

**entfällt**

***Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens oder zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen, und insoweit angewendet werden, als die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht harmonisiert sind. Des Weiteren muss eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Einklang mit den Grundrechten stehen, die gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes integraler Bestandteil der im gemeinschaftlichen Rechtssystem anerkannten Rechtsgrundsätze sind.***

*Begründung*

*Wenn das Herkunftslandprinzip entfällt, bedarf es keiner Ausnahmen von seiner Geltung. Sonst müsste die Anzahl der Ausnahmen noch erheblich erweitert werden.*

Änderungsantrag 25  
Erwägung 42

***(42) Vom Herkunftslandprinzip sollte abgewichen werden bei Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, einem generellen Verbot unterliegen, wenn dieses Verbot durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit objektiv gerechtfertigt ist. Diese Ausnahme vom Herkunftslandprinzip gilt nicht für einzelstaatliche Regelungen, die kein generelles Tätigkeitsverbot beinhalten, sondern die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren bestimmten Marktteilnehmern vorbehalten oder die eine Tätigkeit von einer Zulassung abhängig machen. Sobald ein Mitgliedstaat eine Tätigkeit zulässt, diese jedoch bestimmten Marktteilnehmern vorbehält, unterliegt diese Tätigkeit nicht mehr einem generellen Verbot und ist daher nicht mehr als mit der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit unvereinbar anzusehen. Folglich wäre es nicht gerechtfertigt, eine solche Tätigkeit dem allgemeinen System der Richtlinie zu***

(42) Dienstleistungen ***können in einem*** Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, einem generellen Verbot unterliegen, wenn dieses Verbot durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist.

**entziehen.**

*Begründung*

*Es soll unterstrichen werden, dass bestimmte Dienstleistungen unabhängig von der Geltung des hier abgelehnten Herkunftslandprinzips aus gewichtigen Gründen verboten werden können.*

Änderungsantrag 26  
Erwägung 51

**(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.** **entfällt**

*Begründung*

*Mit der angestrebten Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entfällt die Notwendigkeit der in Erwägung 51 vorgenommenen Regelung.*

Änderungsantrag 27  
Erwägung 53

**(53) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Krankheitsbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen** **entfällt**

**Bedingungen für eine Kostenerstattung  
Zugang zu Behandlungen in anderen  
Mitgliedstaaten haben wie die  
Sozialversicherten, die den Regeln dieses  
Staates unterliegen. Sie gewährt den  
Sozialversicherten somit Rechte, die sie  
andererseits nicht hätten und stellt sich so  
als eine Ausübungsmodalität des freien  
Dienstleistungsverkehrs dar.  
Demgegenüber soll diese Bestimmung  
nicht die Frage einer Erstattung der durch  
die Behandlung in einem anderen  
Mitgliedstaat verursachten Kosten, auch  
ohne vorherige Genehmigung, nach den  
Sätzen des Staates der  
Versicherungszugehörigkeit regeln und  
steht somit einer solchen auch nicht  
entgegen.**

*Begründung*

*Mit der angestrebten Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entfällt die Notwendigkeit der in Erwägung 53 vorgenommenen Regelung.*

Änderungsantrag 28  
Erwägung 54

**(54) Im Hinblick auf die Entwicklung der *entfällt*  
Rechtsprechung des Gerichtshofs im  
Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs  
muss die Anforderung einer vorherigen  
Genehmigung für die Erstattung der  
Kosten durch das System der sozialen  
Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem  
anderen Mitgliedstaat außerhalb eines  
Krankenhauses erfolgende Behandlungen  
abgeschafft werden und die Mitgliedstaaten  
müssen ihr Recht dementsprechend  
anpassen. Soweit die Kostenerstattung für  
diese Behandlungen im  
Krankenversicherungssystem des Staates  
der Versicherungszugehörigkeit Deckungs-  
grenzen unterworfen ist, bedeutet diese  
Abschaffung keine schwerwiegende  
Störung des finanziellen Gleichgewichts  
der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß  
der Rechtsprechung des Gerichtshofs**

**bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen anwendbar soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichermaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungserfordernisse für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die Genehmigungsverfahren einhalten.**

#### *Begründung*

*Mit der angestrebten Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entfällt die Notwendigkeit der in Erwägung 54 vorgenommenen Regelung.*

#### *Änderungsantrag 29 Erwägung 55*

**(55) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung bezweckt, in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung sicherzustellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen *entfällt***

**zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen.**

*Begründung*

*Mit der angestrebten Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entfällt die Notwendigkeit der in Erwägung 55 vorgenommenen Regelung.*

Änderungsantrag 30  
Erwägung 56

**(56) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausbehandlungen - für den Fall, dass sie im Versicherungsmitgliedstaat durchgeführt werden würden - vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt wären und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung im Versicherungsmitgliedstaat nicht binnen einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalles und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.** *entfällt*

## *Begründung*

*Mit der angestrebten Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entfällt die Notwendigkeit der in Erwägung 56 vorgenommenen Regelung.*

## Änderungsantrag 31

### Erwägung 57

**(57) Der von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als der in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Erstattungsbetrag für Behandlungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat - auch bei Fehlen einer Genehmigung - die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen Sicherheit. In den Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenerstattung nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre.**

**entfällt**

## *Begründung*

*Mit der angestrebten Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entfällt die Notwendigkeit der in Erwägung 57 vorgenommenen Regelung.*

Änderungsantrag 32  
Erwägung 58

58) Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs **sollte** bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und **Entsendemitgliedstaat** klargestellt **werden**. Die vorliegende Richtlinie lässt **rein** arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die **Aufgabenverteilung und die Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Entsendemitgliedstaat erleichtert die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit vor allem durch die Abschaffung einiger unverhältnismäßiger** **Verwaltungsverfahren und die Verbesserung der** Überprüfung der Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG.

58) Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs **dürfen** bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat **die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht geschmälert werden.** **Für** die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und **Aufnahmemitgliedstaat wird** klargestellt: Die vorliegende Richtlinie lässt arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die Überprüfung der Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG **bleibt Aufgabe des Aufnahmestaats.**

*Begründung*

*Der verwendete Begriff „Entsendemitgliedstaat“ ist missverständlich, da der betreffende Mitgliedstaat die Arbeitnehmer nicht „entsendet“, sondern aufnimmt. In Anlehnung an Artikel 43 EG- Vertrag, wo sich der Begriff „Aufnahmestaats“ findet, sollte daher hier (und fortfolgend) von „Aufnahmemitgliedstaat“ gesprochen werden. In sachlicher Hinsicht ist dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Regelungen der Entsenderichtlinie und die Kontrolle durch die Behörden des Aufnahmestaats nicht eingeschränkt werden.*

Änderungsantrag 33  
Erwägung 59

**(59) Um diskriminierende oder unverhältnismäßige Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, die vor allem auf KMU abschreckend wirken, sollte dem Entsendemitgliedstaat untersagt werden, die Entsendung von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen, wie beispielsweise der Verpflichtung, bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats eine Genehmigung zu beantragen. Die Anforderung, die**

**entfällt**

***Dienstleistungserbringung vorher bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats anzuzeigen, sollte ebenfalls untersagt werden. Eine solche Anforderung muss jedoch bis zum 31. Dezember 2008 aufrecht erhalten werden können soweit die Tätigkeiten im Bausektor betroffen sind, die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführt sind. In Bezug darauf ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Kontrollen zu erleichtern, Gegenstand von Arbeiten der Expertengruppe der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG. Im Übrigen sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer keine restriktiven Maßnahmen ergreifen dürfen, die sich auf andere als die der Richtlinie 96/71/EG festgelegten Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen beziehen.***

#### *Begründung*

*Die Anforderungen der Entsenderichtlinie dürfen nicht eingeschränkt werden. Nur wenn Meldepflichten und Kontrollmöglichkeiten aufrechterhalten werden, ist die Entsendung akzeptabel. Etwa notwendige Anpassungen oder Veränderungen sollten im Rahmen der Entsenderichtlinie selbst erfolgen.*

#### *Änderungsantrag 34 Erwägung 60*

***(60) Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht des Dienstleistungserbringers, seine Arbeitnehmer zu entsenden, auch wenn es sich dabei um Personen handelt, die nicht Bürger der Gemeinschaft sondern Drittstaatsangehörige sind und die sich im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig aufhalten und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen. Es ist vorzusehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat dafür Sorge tragen muss, dass der entsandte Drittstaatsangehörige die in*** ***entfällt***

*seinen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung, einschließlich betreffend die Sozialversicherung, erfüllt. Im Gegenzug sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit den Arbeitnehmer oder den Dienstleistungserbringer keinen Präventivkontrollen unterwerfen dürfen, insbesondere nicht Einreise- oder Aufenthaltstitel - außer in bestimmten Fällen -, oder Arbeitsgenehmigungen verlangen, oder keine Anforderungen stellen, wie die nach einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einer vorherigen Beschäftigung im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers.*

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Erwägung 59*

*Änderungsantrag 35  
Erwägung 64*

*(64) Die Totalverbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe sollten beseitigt werden, wobei nicht Verbote gemeint sind, die sich auf den Inhalt der kommerziellen Kommunikation beziehen, sondern solche, die diese allgemein für ganze Berufsgruppen im Hinblick auf eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation untersagen, beispielsweise ein Verbot von Werbung in einem bestimmten oder in einer Reihe von Medien. Was den Inhalt und die Art und Weise der kommerziellen Kommunikation betrifft, sollten die Angehörigen der reglementierten Berufe aufgefordert werden, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes zu erarbeiten.* *entfällt*

### *Begründung*

*Die Regulierung kommerzieller Kommunikationen durch bestimmte Berufe wird von einer Reihe von Mitgliedstaaten seit langem für notwendig erachtet, da dies sowohl zum Schutz des Verbrauchers, der Rechtspflege als auch zur Integrität und Würde der Berufe selbst beiträgt. Das Ausmaß, in dem dies in einem Mitgliedstaat der Fall ist, wird von einer Reihe von Faktoren abhängen, zu denen Aspekte der nationalen Kultur und Tradition gehören.*

### Änderungsantrag 36 Erwägung 69

**(69) Das Ausbleiben einer Reaktion der Kommission innerhalb der Frist von sechs Monaten im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung berührt nicht die Frage der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht von einzelstaatlichen Anforderungen, die Gegenstand der Berichte der Mitgliedstaaten sind.** *entfällt*

### *Begründung*

*Da Berichtspflicht und Evaluierungsverfahren gestrichen werden sollen, ist die Erwägung 69 gegenstandslos.*

### Änderungsantrag 37 Erwägung 71

**(71) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme - nämlich die Beseitigung von Hindernissen für die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten - auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der beträchtlichen Ausmaße der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten** *entfällt*

**Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.**

*Begründung*

*Die abstrakte und nicht näher begründete Feststellung, dass die Mitgliedstaaten in der ganzen Breite der in dem Vorschlag der Richtlinie angesprochenen Regelungsbereiche unfähig seien, Erfolg versprechend tätig zu werden, ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von der Kommission bei der Erarbeitung der Richtlinie nicht sehr ernst genommen wurden.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 1

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.  
***Die Richtlinie betrifft Tätigkeiten nicht, die nach den Gesetzen des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeübt werden, im Sinne von Artikel 45 des Vertrags dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.***

*Begründung*

*Auf Grund der bisherigen Diskussion über den Vorschlag der Dienstleistungsrichtlinie erscheint es sinnvoll und geboten, eine ausdrückliche Abgrenzung zu den hoheitlichen Tätigkeiten vorzunehmen, über deren rechtlichen Charakter die Mitgliedstaaten entscheiden.*

Änderungsantrag 39  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

***a) die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;***

***a) Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Geldanlage oder Zahlung;***

### *Begründung*

*Im Sinne von Verständlichkeit und Transparenz sollte hier in der Formulierung dem Vorschlag des Ratsvorsitzes vom 10. Januar 2005 - 2004/2001 (COD) – gefolgt werden.*

#### Änderungsantrag 40 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs ***soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind.***

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs;

### *Begründung*

*Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird weitgehend dem bereits genannten Vorschlag der Ratspräsidentschaft vom 10. Januar 2005 gefolgt. Der Verkehrsbereich ist schon im EG-Vertrag gesondert geregelt. Es gibt verschiedene Richtlinien zu diesem Bereich. Auch sprechen in der Sache Gründe der Sicherheit und der Hygiene dafür, die beiden genannten Teilbereiche einer strengeren Regulierung zu unterwerfen, als in der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen.*

#### Änderungsantrag 41 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

***ca) die Dienstleistungen von allgemeinem und von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die der verantwortliche Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft spezifischen öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen unterwirft;***

### *Begründung*

*In Artikel 16 des EG-Vertrags wird die Bedeutung von DAWI für die Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts hervorgehoben. Gemäß Art. 16 EG-Vertrag tragen die Mitgliedstaaten „dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“ DAWI von den Vorschriften dieser Richtlinie nicht auszunehmen, wäre daher ein Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.*

#### Änderungsantrag 42 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c b (neu)

**cb) Postdienstleistungen;**

*Begründung*

*Die entsprechenden Dienstleistungsbereiche sind ähnlich wie die unter a) und b) aufgeführten bereits durch spezifische sektorale Richtlinien geregelt. Soweit sie nicht ohnehin als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgenommen sind, gibt es daher auch aus diesem Grund keinen Regelungsbedarf durch eine allgemeine Dienstleistungsrichtlinie.*

Änderungsantrag 43  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c c (neu)

**cc) Elektrizitäts- und Gasversorgung;**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Erwägung 42.*

Änderungsantrag 44  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c d (neu)

**cd) die Luftverkehrsüberwachung;**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Erwägung 42.*

Änderungsantrag 45  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c e (neu)

**ce) Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk);**

*Begründung*

*Der Bereich des Fernsehens ist, gestützt auf Artikel 95 des EG-Vertrags, durch die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ - 89/552/EWG - geregelt. Ein darüber hinausgehender Harmonisierungsbedarf ist nicht ersichtlich. Ein solcher besteht für den Hörfunk erst recht nicht. Zudem sind hier kulturelle Aspekte maßgeblich, für die ausdrücklich eine Harmonisierung nicht vorgesehen ist (vgl. unter Nr. 4).*

Änderungsantrag 46  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c f (neu)

**cf) die Filmförderung;**

*Begründung*

*Die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie stünde im Widerspruch zu den Festlegungen der „filmwirtschaftlichen Mitteilung“ der Kommission vom 16. März 2004 - KOM (2004) 171 end. – Auch hier gilt im Übrigen das Prinzip, dass die Gemeinschaft im Bereich der Kultur keine Kompetenz zur Harmonisierung hat.*

Änderungsantrag 47  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c g (neu)

**cg) die Tätigkeit von Rechtsanwälten sowie die gerichtliche Beitreibung von Forderungen.**

*Begründung*

*Die Tätigkeit von Rechtsanwälten ist bereits durch die Richtlinien 77/249/EWG, 89/48/EWG und 98/5/EG geregelt. Weiterer Regelungsbedarf ist hier nicht ersichtlich. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der anwaltlichen Tätigkeit ist es sachgerecht, auch die gerichtliche Beitreibung von Forderungen völlig aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und nicht nur vorübergehend von dem „Herkunftslandprinzip“ auszunehmen.*

Änderungsantrag 48  
Artikel 2, Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, **mit Ausnahme der Artikel 14 und 16 soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind.**

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen.

*Begründung*

*Der in Artikel 14 aufgestellte Katalog von unzulässigen Anforderungen und das in Artikel 16 enthaltene Herkunftslandprinzip haben in der gegenwärtigen Fassung erhebliche Auswirkungen auf die Steuererhebung durch die Mitgliedsländer. Die vorgeschlagenen Veränderungen zielen darauf, diese Auswirkungen, die mit den Kompetenzen der Mitgliedstaaten und dem Grundsatz der Einstimmigkeit in Fragen der direkten Steuern kollidieren, zu beseitigen.*

Änderungsantrag 49

Artikel 2 Absatz 3 a (neu)

**3a. Die Richtlinie gilt nicht für die Bereiche "Allgemeine und Berufliche Bildung und Jugend" sowie "Kultur".**

*Begründung*

*In den genannten Bereichen ist die nationale und regionale Vielfalt von wesentlicher Bedeutung. Das kommt im EG-Vertrag in den Artikeln 149, 150 und 151 zum Ausdruck, die jeweils auf die „strikte Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten“ hinweisen und „den Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ festlegen.*

Änderungsantrag 50  
Artikel 2 Absatz 3 b (neu)

**3b. Die Richtlinie gilt nicht für die Veranstaltung von Glücksspielen.**

*Begründung*

*Eine Liberalisierung im Bereich der Glücksspiele widerspricht den Zielen mitgliedstaatlichen Ordnungsrechts (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Schutz der Spieler und des Verbraucherschutzes), teilweise sogar mitgliedstaatlichen Vorschriften des Strafrechts zum unerlaubten Glücksspiel.*

Änderungsantrag 51  
Artikel 3 Absatz 2

***Diese Richtlinie schließt die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen nicht aus.***

***Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten hinter den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte zurück, soweit diese besondere Regelungen für bestimmte Sektoren oder bestimmte Aspekte der Dienstleistungserbringung enthalten.***

*Begründung*

*Gerade wegen des horizontalen Regelungsansatzes erscheint es sachgerecht, nach dem Grundsatz der Spezialität den sektoralen Regelungen - wie bei der in Aussicht gestellten Richtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse - oder für bestimmte Aspekte - wie bei der Richtlinie über die „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (KOM [2002] 119 endg. vom 7.3.2002) - Vorrang zu geben.*

Änderungsantrag 52  
Artikel 4 Nummer 1

1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 *EG-Vertrag* erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, **bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht;**

1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 *des Vertrags* erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit; **Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (Artikel 45 des Vertrags), gelten nicht als Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie;**

*Begründung*

*Es ist geboten, von vornherein klarzustellen, dass der in Artikel 45 EG-Vertrag ausdrücklich aus den Regelungen über Dienstleistungen ausgenommene Bereich hoheitlichen Handelns nicht Gegenstand der Richtlinie ist.*

Änderungsantrag 53  
Artikel 4 Nummer 4

4) „Herkunftsmitgliedstaat“ der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer **seine** Niederlassung hat;

4) „Herkunftsmitgliedstaat“ der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer **die** Niederlassung hat, **von der aus er die Dienstleistung in dem anderen Mitgliedstaat erbringt;**

*Begründung*

*Durch die Klarstellung wird verdeutlicht, dass es eines unmittelbaren Bezugs der Dienstleistungserbringung zu einer bestimmten Niederlassung bedarf.*

Änderungsantrag 54  
Artikel 4 Nummer 5

5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer **von** Artikel 43 *EG-Vertrag* erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit;

5) „Niederlassung“ die tatsächliche **Aufnahme und** Ausübung einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** (Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags) **in einem Mitgliedstaat für die Zeit von über sechs Monaten;**

*Begründung*

*Die längere Ausübung einer Tätigkeit kann durchaus 'auf bestimmte Zeit' stattfinden. Deshalb stellt dieser Begriff kein taugliches Abgrenzungskriterium dar. Entscheidend ist die Dauer der Teilnahme am Wirtschaftsleben des Mitgliedstaats. Das entspricht auch der maßgeblichen*

Änderungsantrag 55  
Artikel 4 Nummer 7

7) „Anforderungen“ alle Bestimmungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus **der Rechtsprechung**, der Verwaltungspraxis, den Standesregeln oder den kollektiven Regeln ergeben, die von Berufskammern, **-verbänden** oder **sonstigen** Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden;

7) „Anforderungen“ alle Bestimmungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Verwaltungspraxis, den Standesregeln oder den kollektiven Regeln ergeben, die von Berufskammern oder Berufsorganisationen **des öffentlichen Rechts** in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden;

*Begründung*

*Nach dem Vorschlag würden auch Anforderungen, die sich unmittelbar aus der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten ergeben, an der vorgeschlagenen Richtlinie gemessen. Dazu hat die Gemeinschaft keine Zuständigkeit. Die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Verbänden und Organisationen zielt darauf ab, tarifvertragliche Regelungen in den Geltungsbereich der RL einzubeziehen. Das verstößt gegen die Gewährleistung von Tarifvertragsfreiheit.*

Änderungsantrag 56  
Artikel 4 Nummer 8

8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, Berufskammern und **-verbände oder sonstige** Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;

8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, Berufskammern und Berufsorganisationen **des öffentlichen Rechts**, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 7, Absatz 2.*

Änderungsantrag 57

10) „Krankenhausversorgung“ die *entfällt*  
*medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;*

*Begründung*

*Die Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich, da Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere die Krankenversorgung, nicht von der Richtlinie erfasst werden sollen.*

Änderungsantrag 58  
Artikel 4 Nummer 11

11) „*Entsendemitgliedstaat*“ der Mitgliedstaat, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;

11) „*Aufnahmemitgliedstaat*“ der Mitgliedstaat, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;

*Begründung*

*Der im Kommissionsvorschlag verwendete Begriff ist missverständlich. Er wird durch den präziseren Begriff „Aufnahmemitgliedstaat“ ersetzt, der die Begrifflichkeit aus dem Niederlassungsrecht in Art. 43 Abs. 2 des EG-Vertrags übernimmt.*

Änderungsantrag 59  
Artikel 4 Nummer 12

12) „ordnungsgemäße Beschäftigung“ die unselbstständige Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften des *Herkunftsmitgliedstaates des Dienstleistungserbringers;*

12) „ordnungsgemäße Beschäftigung“ die unselbstständige Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften des *Mitgliedstaates, dessen Recht auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist;*

## *Begründung*

*Jede Einschränkung der Gültigkeit der Entsenderichtlinie ist zu vermeiden.*

### Änderungsantrag 60 Artikel 5 Absatz 2

2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten verlangen **nicht**, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, **außer** in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn **zwingende** Gründe des Allgemeininteresses dies objektiv erfordern.

2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten **können** verlangen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, **sofern gleichwertige Dokumente im eigenen Mitgliedstaat ebenfalls der Vorlage des Originals oder der beglaubigten Form bedürfen, sowie außerdem** in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn Gründe des Allgemeininteresses dies objektiv erfordern.

## *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten müssen das Recht haben, sich beglaubigte Übersetzungen vorlegen zu lassen. Ohne dieses Recht müsste jeder Mitgliedstaat Vorsorge treffen, dass seine Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden jederzeit Dokumente in den gegenwärtig 20 Amtssprachen der Union prüfen können. Dies würde zu einer unzumutbaren Aufblähung von Bürokratie führen.*

### Änderungsantrag 61 Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Genehmigungsregelungen sind durch **zwingende** Erfordernisse des Allgemeininteresses **objektiv** gerechtfertigt;

b) die Genehmigungsregelungen sind durch Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

### *Begründung*

*Die Formulierung, wonach bestimmte nationale Regelungen "objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt" sein müssen führt zu nicht hinnehmbaren Einengungen nationaler Regelungskompetenzen. Den Mitgliedstaaten wird so verwehrt, nach Prinzipien wie Zweckmäßigkeit, gewachsene Rechtskultur, gesellschaftlicher Wille und Konsens mitgliedstaatliches Recht zu setzen.*

Änderungsantrag 62  
Artikel 9 Absatz 2

**2. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht benennen die Mitgliedstaaten die in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Genehmigungsregelungen und begründen dabei die Vereinbarkeit mit Absatz 1. *entfällt***

### *Begründung*

*Mit der Streichung des Evaluierungsverfahrens entfällt auch der hier erwähnte Bericht.*

Änderungsantrag 63  
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b

**b) *objektiv* durch ein *zwingendes* Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein; b) durch ein Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;**

### *Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrages zu Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b).*

Änderungsantrag 64  
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c

**c) verhältnismäßig im Hinblick auf das in Buchstabe b) genannte *zwingende* Erfordernis des Allgemeininteresses sein; c) verhältnismäßig im Hinblick auf das in Buchstabe b) genannte Erfordernis des Allgemeininteresses sein;**

### *Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrages zu Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b).*

Änderungsantrag 65  
Artikel 10 Absatz 6

6. Die etwaige Versagung einer Genehmigung oder andere Entscheidungen der zuständigen Behörden sowie der Widerruf einer Genehmigung müssen begründet werden, **insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, und es** müssen Rechtsmittel **dagegen** eingelegt werden können.

6. Die etwaige Versagung einer Genehmigung oder andere Entscheidungen der zuständigen Behörden sowie der Widerruf einer Genehmigung müssen **schriftlich** begründet werden. **Gegen eine solche Entscheidung** müssen Rechtsmittel eingelegt werden können. **Darauf ist in dem Versagungsbescheid ausdrücklich und unter Hinweis auf Form und Frist schriftlich hinzuweisen.**

*Begründung*

*Die Begründung einer ablehnenden Entscheidung muss sich selbstverständlich nicht auf die Richtlinie beziehen, die im Verhältnis zum Antragsteller keine unmittelbare Geltung hat, sondern auf das anzuwendende mitgliedstaatliche Gesetz. Gegen Ablehnungen müssen Rechtsmittel möglich sein. Deshalb ist es auch erforderlich, die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.*

Änderungsantrag 66  
Artikel 10 Absatz 6 a (neu)

**6a. Mit einer erteilten Genehmigung können Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden werden, wenn das zur Verwirklichung der Ziele des Artikel 9 Absatz 1 erforderlich ist.**

*Begründung*

*Wenn aus der gesetzlichen Regelung kein unmittelbarer Anspruch auf eine bedingungslose auflagenfreie und unbefristete Genehmigung folgt, ist gegenüber einer Ablehnung die Verbindung der Genehmigung mit einer der genannten Nebenbestimmungen das mildere Mittel. Das sollte daher grundsätzlich möglich sei. Unter welchen Bedingungen diese Nebenbestimmungen erforderlich sind, muss je nach konkreter Dienstleistung und den Umständen im Einzelfall entschieden werden. Eine verbindliche einheitliche Regelung durch einen Gemeinschaftsrechtsakt, wie es der Vorschlag in Artikel 11 Abs. 1 und 2 für die Befristung versucht, widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.*

Änderungsantrag 67  
Artikel 10 Absatz 6 b (neu)

**6b. Eine Genehmigung kann widerrufen**

*werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn sie mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs verbunden wurde. Ein solcher Widerrufsvorbehalt ist nur zulässig, wenn er zur Erreichung der Zwecke des Artikel 9 Abs. 1 erforderlich ist.*

*Begründung*

*Widerrufsmöglichkeiten sind ein unverzichtbares Element effektiver Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten entsprechend den in Artikel 9 genannten Zielen.*

Änderungsantrag 68  
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c

c) eine Befristung ist **objektiv** durch **zwingende** Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

c) eine Befristung ist durch Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

*Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrages zu Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b).*

Änderungsantrag 69  
Artikel 12

**1. Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen auf Grund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, wenden die Mitgliedstaaten ein neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl der Antragsteller an und machen insbesondere die Eröffnung des Verfahrens angemessen bekannt.**

**entfällt**

**2. In den Fällen des Absatzes 1 muss die Genehmigung mit einer angemessenen Befristung versehen sein und darf weder automatisch verlängert werden noch irgendeine andere Begünstigung für den jeweiligen Genehmigungsinhaber oder**

**Personen, die in besonderer Beziehung zu ihm stehen, vorsehen.**

*Begründung*

*Da der Vorschlag der Kommission DAWI nicht ausdrücklich ausnimmt, stellt die hier vorgeschlagene Regelung eine Ausschreibungspflicht auch für diesen Bereich dar. Das steht im Widerspruch zur Erklärung der Kommission, dass die RL "...im Hinblick auf DAWI, die in manchen Mitgliedstaaten nicht dem Wettbewerb eröffnet sind – wie z.B. die Wasserversorgung und Basispostdienste -, von den Mitgliedstaaten nicht[verlangt], dass sie diese dem Wettbewerb öffnen" .*

Änderungsantrag 70  
Artikel 13 Absatz 3

3. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich **und in jedem Fall** binnen einer **vorab festgelegten und bekannt gemachten** angemessenen Frist **für die Beantwortung** bearbeitet werden.

3. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich binnen einer angemessenen Frist bearbeitet werden.

*Begründung*

*Soweit die Regelungen über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze hinaus Einzelheiten von Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmen, verstoßen sie gravierend gegen den Grundsatz der Subsidiarität und sind zu streichen.*

Änderungsantrag 71  
Artikel 13 Absatz 4

**4. Wenn der Antrag nicht binnen der in Absatz 3 genannten Frist beantwortet wird, muss die Genehmigung als erteilt gelten. Jedoch kann für bestimmte Tätigkeiten eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist.** **entfällt**

*Begründung*

*Soweit die Regelungen über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze hinaus Einzelheiten von Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmen, verstoßen sie gravierend gegen den Grundsatz der Subsidiarität und sind zu streichen.*

Änderungsantrag 72  
Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c

**c) den Hinweis, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird. entfällt**

*Begründung*

*Soweit die Regelungen über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze hinaus Einzelheiten von Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmen, verstoßen sie gravierend gegen den Grundsatz der Subsidiarität und sind zu streichen.*

Änderungsantrag 73  
Artikel 14 Nummer 2

**2) einem Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Eintragung in Register oder der Registrierung bei Standesorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten; entfällt**

*Begründung*

*Für einzelne Dienstleistungen kann eine Residenzpflicht unabhängig von der Staatsangehörigkeit geboten sein. Derartige Regelungen können im Einzelfall insbesondere aus steuerrechtlichen Erwägungen geboten sein.*

Änderungsantrag 74  
Artikel 14 Nummer 3

**3) Beschränkungen der Wahlfreiheit des Dienstleistungserbringers zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweitniederlassung, insbesondere der Verpflichtung für den Dienstleistungserbringer, seine Hauptniederlassung auf ihrem Hoheitsgebiet zu unterhalten, oder Beschränkungen der Wahlfreiheit für eine Niederlassung in Form einer Agentur, einer Zweigstelle oder einer Tochtergesellschaft; entfällt**

### *Begründung*

*Für einzelne Dienstleistungen kann eine Residenzpflicht unabhängig von der Staatsangehörigkeit geboten sein. Derartige Regelungen können im Einzelfall insbesondere aus steuerrechtlichen Erwägungen geboten sein.*

Änderungsantrag 75  
Artikel 14 Nummer 5

**5) einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle festgelegten Programmziele bewertet wird;** **entfällt**

### *Begründung*

*Bei manchen Dienstleistungen können derartige Überprüfungen aus übergeordneten Gründen durchaus geboten sein. Sinnvolle, differenzierende Entscheidungskriterien enthält der Vorschlag der Kommission nicht, was bei der gewählten horizontalen Herangehensweise auch nicht verwundert. Ein Verbot, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Programmziele festzulegen und wirksam zu verfolgen, ist weder gerechtfertigt noch aufgrund des Vertrags erforderlich. Einem Missbrauch solcher Tätigkeiten zu anderen, insbesondere zu diskriminierenden Zwecken ist bereits vorgebeugt.*

Änderungsantrag 76  
Artikel 14 Nummer 7

**7) der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen;** **entfällt**

### *Begründung*

*Vergleiche Begründung zu Artikel 14, Absatz 5).*

Änderungsantrag 77

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

**a) mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen, insbesondere in Form von Beschränkungen im Hinblick auf die Bevölkerungszahl oder bestimmte Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern;** **entfällt**

*Begründung*

*Das Verbot einer Beschränkung mengenmäßiger Zulassungsgrenzen beträfe auch Zulassungsgrenzen für Arztpraxen oder Apotheken, was die Gefahr einer Überversorgung in lukrativen sowie einer Unterversorgung in ärmeren Wohngebieten mit sich brächte. Das Verbot der Anforderung von Mindest- und Höchstpreisen stellt Honorarordnungen zwischen Ärzten und Sozialversicherungen ebenso in Frage wie Honorarordnungen bei Rechtsanwälten, Ingenieuren oder Architekten. Eine derartige Regelung durch die Gemeinschaft verstieße zudem gegen den Grundsatz der Subsidiarität.*

Änderungsantrag 78  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

**b) Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen, namentlich das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, zu sein;** **entfällt**

*Begründung*

*Derartige Anforderungen können im Einzelfall, insbesondere aus steuerrechtlichen Erwägungen, geboten sein. Auch würde durch ihr Verbot die Reservierung bestimmter Bereiche für den Non-Profit-Sektor unmöglich gemacht und Befugnisse gemeinnütziger Vereinigungen, insbesondere der Wohlfahrtsverbände, würden in Frage gestellt. Damit würde ein Zwang zur umfassenden Kommerzialisierung ausgeübt.*

Änderungsantrag 79  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c

**c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen, insbesondere eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte** **entfällt**

**Tätigkeiten oder den Besitz besonderer  
Berufsqualifikationen für die Anteilseigner  
oder das Führungspersonal bestimmter  
Unternehmen;**

*Begründung*

*Zur Sicherung bestimmter Dienste kann es sehr wohl sinnvoll sein, solche Mindestbedingungen zu verlangen. In jedem Fall steht dies in der Kompetenz der Gebietskörperschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten.*

Änderungsantrag 80  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d

**d) Anforderungen, die die Aufnahme der *entfällt*  
betreffenden Dienstleistungstätigkeit  
aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten  
Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit  
Ausnahme der Anforderungen an die  
Berufsqualifikation oder solchen, die in  
anderen Gemeinschaftsrechtsakten  
vorgesehen sind;**

*Begründung*

*Bei einer Vielzahl von Dienstleistungen kann die Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers bzw. der für ihn verantwortlich handelnden Personen von wesentlicher Bedeutung sein.*

Änderungsantrag 81  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f

**f) Anforderungen, die eine *entfällt*  
Mindestbeschäftigtenzahl verlangen;**

*Begründung*

*Die Möglichkeit, im Fall der Privatisierung öffentlicher Unternehmen eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer bestimmten Beschäftigtenzahl zu vereinbaren, bietet den Beschäftigten einen gewissen Schutz.*

Änderungsantrag 82  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g

**g) der Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer; entfällt**

*Begründung*

*Wenn Dumpingverbote unzulässig würden, könnten Konzerne künftig mit durch Quersubventionierung finanzierten Dumpingpreisen aggressiv neue Märkte erobern, ein Wettlauf, bei dem viele kleine und mittlere Unternehmen auf der Strecke blieben. Dies steht in einem krassen Widerspruch zum wiederholten Verweis auf KMU als potentielle Nutznießer der Richtlinie. Zudem kollidiert diese Bestimmung mit anderen EU-Richtlinien, so etwa der Richtlinie zur „Verkaufsförderung am Binnenmarkt“.*

Änderungsantrag 83  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h

**h) Verboten und Verpflichtungen im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe; entfällt**

*Begründung*

*Wenn Dumpingverbote unzulässig würden, könnten Konzerne künftig mit durch Quersubventionierung finanzierten Dumpingpreisen aggressiv neue Märkte erobern, ein Wettlauf, bei dem viele kleine und mittlere Unternehmen auf der Strecke blieben. Dies steht in einem krassen Widerspruch zum wiederholten Verweis auf KMU als potentielle Nutznießer der Richtlinie. Zudem kollidiert diese Bestimmung mit anderen EU-Richtlinien, so etwa der Richtlinie zur „Verkaufsförderung am Binnenmarkt“.*

Änderungsantrag 84  
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j

**j) Pflichten für die Dienstleistungserbringer, zusammen mit ihrer Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen. entfällt**

*Begründung*

*Im Falle von Privatisierungen ist dies oft die einzige Möglichkeit, weiterhin zu gewährleisten, dass bestimmte Leistungen überhaupt angeboten werden.*

Änderungsantrag 85  
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b

b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind **objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses** gerechtfertigt;

b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind **gemessen an den Artikeln 5 und 6** gerechtfertigt;

*Begründung*

*Die Änderungen ergeben sich als Konsequenz der vorgeschlagenen Veränderungen für Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b).*

Änderungsantrag 86  
Artikel 15 Absatz 4

**4. Im Bericht für die gegenseitige Evaluierung gemäß Artikel 41 geben die Mitgliedstaaten an:** *entfällt*

**a) welche Anforderungen sie beabsichtigen beizubehalten und warum sie der Auffassung sind, dass diese die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen;**

**b) welche Anforderungen sie beseitigt oder gelockert haben.**

*Begründung*

*Das gegenseitige Evaluierungsverfahren in seiner umfassenden Art hat im EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage und widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Noch deutlicher ist das bei dem Versuch, mit einer vorab erfolgenden Normenkontrolle die Mitgliedstaaten praktisch unter Vormundschaft der Kommission zu stellen.*

Änderungsantrag 87  
Artikel 15 Absatz 5

**5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen und durch geänderte Umstände begründet sind.** *entfällt*

*Begründung*

*siehe Begründung zu Absatz 4*

Änderungsantrag 88  
Artikel 15 Absatz 6

**6. Die Mitgliedstaaten teilen neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Absatz 5 genannte Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung im Entwurfsstadium der Kommission mit. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran die betreffenden Anforderungen zu erlassen.** *entfällt*

*Binnen drei Monaten nach der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit dieser neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese nicht zu erlassen oder zu beseitigen.*

*Begründung*

*siehe Änderungsantrag zu Absatz 4*

Änderungsantrag 89  
Kapitel III Abschnitt 1 Artikel 15 a (neu)

*Artikel 15a*

*Niederlassung*

**1. Dienstleistungserbringer aus einem Mitgliedstaat können in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen anbieten und erbringen, ohne sich dort niederzulassen.**

**2. Es stellt jedoch eine Niederlassung dar, wenn für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten eine eigene oder fremde räumliche Einrichtung ständig oder in Abständen immer wieder genutzt wird.**

**3. Die Mitgliedstaaten können durch gesetzliche Regelung die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Niederlassung auf ihrem Hoheitsgebiet verlangen, wenn ein Dienstleistungsanbieter für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten ständig oder in Abständen immer wieder auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dritten Arbeitskräfte überlässt.**

#### *Begründung*

*In jüngster Zeit ist aus der Fleischverarbeitung in Deutschland bekannt geworden, dass Teilarbeiten auf längere Dauer im Wege von Dienstleistungsverträgen vergeben und in den Fabrikräumen des Auftraggebers durchgeführt werden, ohne dass eine eigene Einrichtung begründet wird. Es ist zu befürchten, dass es auch in anderen Bereichen zu „konstruierten Auslagerungen“ kommt, deren Ziel die Umgehung der sozialen Standards und steuerlichen Verpflichtungen ist. Um Missbräuchen gegensteuern zu können, ist ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, eine Niederlassungspflicht im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung gesetzlich zu regeln, wenn diese sich über einen erheblichen Zeitraum erstreckt.*

#### *Änderungsantrag 90 Artikel 16 Absatz 1*

**1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.**

**Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.**

**1. Soweit sich aus anderen Rechtsetzungsakten der Gemeinschaft, aus dem Internationalen Privatrecht oder aus einer wirksamen Vereinbarung zwischen den Parteien eines Dienstleistungsvertrags etwas anderes nicht ergibt, unterliegt ein Dienstleistungserbringer den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem er die Dienstleistung erbringt. Mit Bezug auf jene Bereiche, in denen Gemeinschaftsrecht eine weitgehende Harmonisierung vorschreibt, unterliegen die Dienstleistungserbringer den Bestimmungen ihres Herkunftslandes.**

#### *Begründung*

*Das Herkunftslandprinzip beruht auf der schematischen Übertragung aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum „freien Warenverkehr“. Hier erfolgt die Warenherstellung tatsächlich im Herkunftsland, so dass dort die Herstellungstätigkeiten zu regulieren sind. Bei Dienstleistungen steht in viel stärkerem Maße die Tätigkeit selbst im Vordergrund. Daher ist es sachwidrig, wenn nicht auf die Rechtsordnung des Mitgliedstaats*

*abgestellt wird, in dem sie erfolgen.*

Änderungsantrag 91  
Artikel 16 Absatz 2

**2. Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.** **entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 16, Absatz 1.*

Änderungsantrag 92  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a

**a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;** **entfällt**

*Begründung*

*Wenn sich ein Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt, kann dieser verlangen, dass seine rechtlichen Vorschriften über eine Niederlassung eingehalten werden. Aktuelle Abgrenzungsprobleme sollen entsprechend dem hier vorgeschlagenen neuen Artikel 16 geregelt werden. Eines weitergehenden Verbots bedarf es nicht.*

Änderungsantrag 93  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b

**b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;**

**b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;**

*Begründung*

*Es kann einem Mitgliedstaat nicht verwehrt werden, mittels einer Meldepflicht in Erfahrung zu bringen, wer sich auf seinem Staatsgebiet wirtschaftlich betätigt. Für ein Verbot findet sich im EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage. Demgegenüber kann auf eine Genehmigungspflicht*

*und andere Instrumente nach einer Klarstellung in dem neu vorgeschlagenen Artikel 16 verzichtet werden.*

Änderungsantrag 94  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c

c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;

c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen, **wenn es sich um eine einmalige und nur kurze Zeit dauernde Dienstleistungstätigkeit handelt;**

*Begründung*

*Ohne Ansprechpartner besteht keine Möglichkeit zur Herstellung von Kontakten zwischen den zuständigen Stellen und dem Dienstleistungserbringer. Das könnte auch von erheblichem Nachteil für den Dienstleistungserbringer sein. Bei einer einmaligen kurzfristigen Tätigkeit erübrigt sich eine solche Möglichkeit aber.*

Änderungsantrag 95  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e

**e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen; entfällt**

*Begründung*

*Diese Vorschrift ist nach Streichung des Herkunftslandprinzips hinfällig.*

Änderungsantrag 96  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe f

**f) der Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, welche eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt; entfällt**

*Begründung*

*Nach der Veränderung von Artikel 16 gehen diese Regelungen fehl.*

Änderungsantrag 97  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g

**g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen; entfällt**

*Begründung*

*Nach der Veränderung von Artikel 16 gehen diese Regelungen fehl.*

Änderungsantrag 98  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe h

**h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind; entfällt**

*Begründung*

*Nach der Veränderung von Artikel 16 gehen diese Regelungen fehl.*

Änderungsantrag 99  
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe i

**i) der Beschränkung des freien Verkehrs der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Dienstleistungen. entfällt**

*Begründung*

*Nach der Veränderung von Artikel 16 gehen diese Regelungen fehl.*

Änderungsantrag 100  
Artikel 19 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten können **abweichend** von Artikel 16 **ausnahmsweise** hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:

1. Die Mitgliedstaaten können **unabhängig** von Artikel 16 hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:

*Begründung*

*Ergibt sich aus der Veränderung von Artikel 16.*

Änderungsantrag 101  
Artikel 19 Absatz 2

**2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter Einhaltung des Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 37 und unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:** **entfällt**

**a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;**

**b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;**

**c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf Artikel 37 Absatz 2 unzureichende Maßnahmen ergriffen;**

**d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.**

*Begründung*

*Erübrigt sich nach Streichung des Herkunftslandsprinzips.*

Änderungsantrag 102  
Artikel 19 Absatz 3

**3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die *entfällt*  
in den Gemeinschaftsrechtsakten  
festgelegten Bestimmungen zur  
Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit  
oder zur Gewährung von Ausnahmen von  
dieser Freiheit.**

*Begründung*

*Erübrigt sich nach Streichung des Herkunftslandsprinzips.*

Änderungsantrag 103  
Artikel 20 Buchstabe b

**b) die Beschränkung der Möglichkeit zum *entfällt*  
Steuerabzug oder zur Erlangung  
finanzieller Beihilfen bedingt durch den  
Ort der Dienstleistungserbringung oder die  
Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer  
in einem anderen Mitgliedstaat  
niedergelassen ist;**

*Begründung*

*Soweit sich die Vorschrift auf Steuern bezieht, ist sie zu streichen, da sich die Richtlinie gemäß Artikel 2 Abs. 3. nicht auf Steuerangelegenheiten erstreckt. Sollte eine entsprechende Regelung in der Sache geboten sein, müsste sie in steuerrechtlichem Kontext getroffen werden. Soweit die Gewährung von Beihilfen angesprochen ist, würden bislang zulässige Beihilfen zur Förderung der regionalen Infrastruktur in Frage gestellt. Das ist nicht akzeptabel.*

Änderungsantrag 104  
Artikel 23

**1. Die Mitgliedstaaten dürfen die *entfällt*  
Kostenerstattung für außerhalb eines  
Krankenhauses erfolgte Behandlungen  
nicht an die Erteilung einer Genehmigung  
knüpfen, sofern die Kosten für diese**

***Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;***

***Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, wie insbesondere die Anforderung, vor der Behandlung durch einen Spezialarzt einen Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme für bestimmte Zahnbehandlungen.***

***2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.***

***3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der von ihrem System der sozialen Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den ihre Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.***

***4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.***

## *Begründung*

*Da sich der Geltungsbereich der Richtlinie nach Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe ca)(neu) nicht auf Dienstleistungen von allgemeinem und von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und damit nicht auf.*

### Änderungsantrag 105 Artikel 24 Absatz 1

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, führt der Entsendemitgliedstaat die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicher zu stellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.

***Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:***

***a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;***

***b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;***

***c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;***

***d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.***

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, führt der Entsendemitgliedstaat die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicher zu stellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.

***entfällt***

### *Begründung*

*Die Dienstleistungsrichtlinie darf nicht dazu führen, die Regelungen der Entsenderichtlinie auszuhöhlen. Ansatz der Entsenderichtlinie ist es, Regelungen des Aufnahmestaats in wichtigen Bereichen zur Anwendung zu verhelfen und die Überwachung durch dessen Behörden sicher zu stellen.*

*Unabhängig davon können zusätzliche Verpflichtungen, die die Dienstleistungsrichtlinie neben der Entsenderichtlinie begründet, kumulativ Anwendung finden.*

### Änderungsantrag 106 Artikel 24 Absatz 2

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des **Entsende**mitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des **Aufnahme**mitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:

### *Begründung*

*Zur unterschiedlichen Bezeichnung vergleiche Änderung zu Artikel 4, Absatz 11).*

### Änderungsantrag 107 Artikel 29 Absatz 1

**1. Die Mitgliedstaaten heben Totalverbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf. entfällt**

### *Begründung*

*Die Regulierung der kommerziellen Kommunikationen wird bei bestimmten Berufen von einigen Mitgliedstaaten seit langem für notwendig erachtet, da dies sowohl zum Schutz der Verbraucher als auch zur Integrität und Würde der Berufe selbst beiträgt. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede, die mit den nationalen Kulturen und Traditionen zusammen hängen.*

### Änderungsantrag 108 Artikel 36 Absatz 1

1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer

1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer

zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, **wirken** die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels **an der** Kontrolle des Dienstleistungserbringers **mit**.

zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, **sind** die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels **verantwortlich für die** Kontrolle des Dienstleistungserbringers, **wobei die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates an dieser Kontrolle mitwirken**.

#### *Begründung*

*Sofern die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaates im Einklang mit dem Vertrag stehen, ist es angemessen, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Auflagen für Tätigkeiten festzulegen, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann billigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die fragliche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.*

#### Änderungsantrag 109 Artikel 36, Absatz 2 Unterabsatz 1

2. **Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen die** in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle **des Herkunftsmitgliedstaats** sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

2. **Die** in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen **nehmen** vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

#### *Begründung*

*Vergleiche Begründung zu Artikel 36, Absatz 1.*

#### Änderungsantrag 110 Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c

c) sie sind **objektiv** durch einen **zwingenden** Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.

c) sie sind durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.

## *Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrages zu Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b)*

### **Änderungsantrag 111 Artikel 41**

**1. Spätestens am [Datum der Umsetzung] legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht vor, der die folgenden Angaben enthält: entfällt**

**a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 über Genehmigungsregelungen;**

**b) Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 über die zu prüfenden Anforderungen;**

**c) Informationen gemäß Artikel 30 Absatz 4 über die multidisziplinären Tätigkeiten.**

**2. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten zu jedem dieser Berichte Stellung nehmen. Gleichzeitig konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen zu diesen Berichten.**

**3. Die Kommission legt die Berichte und Anmerkungen der Mitgliedstaaten dem in Artikel 42 Absatz 1 genannten Ausschuss vor, der dazu Stellung nehmen kann.**

**4. Spätestens am 31. Dezember 2008 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.**

## *Begründung*

*Die vorgeschlagene Evaluierung greift nicht nur unter Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein, sie stellt auch ein außerordentlich aufwändiges bürokratisches Verfahren dar. In dem Vorschlag wird zugleich deutlich, dass eine frühe Information und Beteiligung des Europäischen Parlaments wie der Parlamente der Mitgliedstaaten außer Betracht bleibt.*

